

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:  
IV B 18 – TBA 2100

Bearbeiter:  
H. Grunwald

Zimmer: 3065

Telefon: 90203058  
Telefax: 9020283058

Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 15.12.2016

## Rundschreiben IV Nr. 55/2016

### VBL

#### **Anhebung der Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversorgung (Umlagen und Beiträge) zur Umsetzung der Tarifergebnisse bei der TdL (28.3.2015) sowie bei Bund und VKA (29.4.2016)**

hier: Bekanntgabe des satzungsergänzenden Beschlusses vom 20.5.2016  
sowie der 9. Änd. zum TV Altersversorgung (ATV) vom 29.4.2016

Im Rahmen der Tarifrunde 2015 hatte die TdL mit den Gewerkschaften Einvernehmen über die Änderung bei der Finanzierung der VBL-Zusatzversorgung erzielt; vgl. hierzu mein Rundschreiben IV Nr. 36/2015 vom 1.6.2015, dem außerdem als Anlage 2 ein entsprechender satzungsergänzender Beschluss des VBL-Verwaltungsrats vom 13.5.2015 beigelegt war.

Die hierzu vereinbarten Tarifverträge „Änderungs-TV zum TV Altersversorgung“ sowie „Ergänzungs-TV zum TV Altersversorgung“ – beide vom 28.3.2015 – hatte ich mit Rundschreiben IV Nr. 62/2015 vom 6.11.2015 bekanntgeben.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Am 28.4.2016 wurde auch für die Bereiche des Bundes und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) eine entsprechende Tarifeinigung erzielt, die mit Wirkung vom 1.7.2016 in Kraft getreten ist.

Im Hinblick auf die kurzfristige Umsetzung hat der VBL-Verwaltungsrat am 20.5.2016 einen aktualisierten „Satzungsergänzenden Beschluss zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015 sowie von Bund und VKA vom 29. April 2016 zu §§ 64 und 66a VBLS“ gefasst und gleichzeitig den o.g. satzungsergänzenden Beschluss vom 13.5.2015 wieder aufgehoben. Der aktuelle Beschluss vom 20.5.2016 ist diesem Rundschreiben als Anlage 1 beigefügt.

Im Rahmen dieses Beschlusses ist außerdem festgelegt worden, dass die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge auch zu entrichten sind, wenn der für die TdL, den Bund bzw. die VKA jeweils vereinbarte TV Altersversorgung für den betreffenden Arbeitgeber keine Anwendung findet. Von diesen Arbeitgebern sind die zusätzlichen Arbeitnehmeraufwendungen mit Wirkung vom 1.1.2017 zu zahlen und zwar auch dann, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.

Um unterschiedliche Entwicklungen im Zusatzversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes zu vermeiden, fanden zwischenzeitlich Tarifverhandlungen mit dem Ziel statt, die für den TdL-Bereich im o.g. Ergänzungs-TV zum ATV vereinbarten Regelungen im Hinblick auf die Tarifeinigung vom 29.4.2016 auch für die Bereiche des Bundes und der Länder zu übernehmen und in einem einheitlichen Tarifvertrag zusammenzufassen.

Ergebnis ist der als Anlage 2 beigefügte 9. ÄndTV zum ATV, der zwar das Datum 29.4.2016 trägt, das Unterschriftenverfahren konnte jedoch erst kürzlich zum Abschluss gebracht werden. Der 9. ÄndTV tritt am 1.7.2016 in Kraft.

Die durch den TV vom 28.3.2015 vereinbarte Änderung im ATV (Einfügung des § 38a) wird durch den 9. ÄndTV wieder gestrichen und der Ergänzungs-TV zum ATV – der TdL-spezifische Maßgaben zum TV Altersversorgung erhielt – mit Ablauf des 30.6.2016 aufgehoben. Die Anlage 2 zum Rundschreiben IV Nr. 36/2015 ist ab 1.7.2016 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Rundschreiben IV Nr. 62/2015 wird aufgehoben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich nicht um neue Erläuterungen, sondern lediglich um redaktionell angepasste Hinweise aus dem aufgehobenen Rundschreiben.

## **I. Allgemeine Hinweise zu Hintergrund und Inhalt der Tarifeinigung bei Bund, TdL und VKA**

In den im März 2009 erstmals begonnenen und am 8. August 2012 wieder aufgenommenen Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung ging es darum, die Rahmenbedingungen des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells (Punktemodell) an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen (Lebenserwartung, Zinsniveau) anzupassen. Die Veränderungen führten dazu, dass das Punktemodell entgegen den 2001 getroffenen Vereinbarungen bei Kapitaldeckung nicht mehr mit einem Beitrag von 4,0 v.H. finanzierbar war. Dies führte insbesondere in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost der VBL [nachfolgend: „VBL-Ost“] zu Problemen, in deren Folge 2014 die 19. Änderung der VBL-Satzung beschlossen wurde. Im Abrech-

nungsverband West der VBL [nachfolgend VBL-West] hätten sich die Folgen der veränderten Rahmenbedingungen wegen der dortigen Umlagefinanzierung dagegen erst in einigen Jahren gezeigt.

In den Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung lehnten die Gewerkschaften die von den Arbeitgebern geforderten Anpassungen auf der Leistungsseite ab. Sie boten jedoch an, einen Teil der sich durch die veränderten Rahmenbedingungen ergebenden Mehrkosten über eine Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge zu finanzieren. Dem haben die Arbeitgeber unter der Prämisse zugestimmt, dass die Mehrkosten künftig paritätisch von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen werden. Die Höhe der künftig paritätisch finanzierten Mehrkosten ist dabei vom Finanzierungsverfahren abhängig:

In der **VBL-Ost** ergibt sich ein finanzieller Mehrbedarf aufgrund der verlängerten Lebenserwartung und weil angesichts gesunkener Zinsprognosen die ursprünglich kalkulierten Zinseinnahmen nicht mehr erzielt werden können. Die Berechnungen des gemeinsamen Sachverständigen der Tarifvertragsparteien haben ergeben, dass in der VBL-Ost künftig ein Beitrag von 8,5 v.H. statt bisher 4,0 v.H. erforderlich ist, um die Leistungen des Punktemodells in der Kapitaldeckung zu finanzieren und den bis Ende 2014 bereits aufgelaufenen Aufstockungsbedarf für die Deckungsrückstellung auszugleichen.

In der **VBL-West** haben die Zinseinnahmen wegen des Umlageverfahrens dagegen eine allenfalls untergeordnete Bedeutung für die Finanzierung der Leistungen. Hier ergibt sich der finanzielle Mehrbedarf hauptsächlich aufgrund der verlängerten Lebenserwartung. Der gemeinsame Sachverständige hat die sich durch die verlängerte Lebenserwartung ergebenden Mehrkosten ermittelt, indem er die Differenz der Rentenausgaben ermittelt hat, die sich bis 2054 ergeben bzw. ergeben würden

- unter Berücksichtigung der 2001 unterstellten biometrischen Rechengrundlagen nach den Richttafeln Heubeck 1998 und
- unter Berücksichtigung aktueller biometrischer Rechengrundlagen nach den Richttafeln VBL 2010 G.

Um die sich hiernach bis 2054 ergebenden Mehrausgaben zu finanzieren, ist ein Beitrag in Höhe von 0,8 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erforderlich.

Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen die Mehrkosten in Höhe von 4,5 v.H. (VBL-Ost) bzw. 0,8 v.H. (VBL-West) künftig jeweils zur Hälfte. Der Begriff „Mehrkosten“ bezieht sich dabei

- in der VBL-Ost auf die erforderliche Anhebung des Beitragssatzes von bisher 4,0 v.H. auf künftig 8,5 v.H. und
- in der VBL-West auf die absoluten Mehrkosten, die sich durch die verlängerte Lebenserwartung ergeben; die Höhe bzw. künftige Entwicklung des Umlagesatzes und des Sanierungsgeldes ist dabei unerheblich.

Im Gegenzug bleibt die Leistungsseite der Zusatzversorgung unverändert.

Mit dem Tarifergebnis ist die Finanzierung der sich durch die veränderten Rahmenbedingungen ergebenden Mehrkosten nach jetzigem Erkenntnisstand gewährleistet. Die der Einigung zugrunde liegenden Berechnungen wurden vom gemeinsamen Sachverständigen der Tarifvertragsparteien vorgenommen und von einem von den Gewerkschaften beauftragten weiteren Sachverständigen auf Plausibilität geprüft. Um rechtzeitig auf Veränderungen der Berechnungsparameter und der dieser Einigung zugrunde

liegenden Annahmen reagieren zu können, wurde zwischen den Tarifvertragsparteien eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen vereinbart.

## **II. Hinweise zum 9. ÄndTV zum ATV (für die Beschäftigten des Landes Berlin)**

### **1. Finanzierung der einen Hälfte der Mehrkosten durch den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag**

Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag ist - wie schon beim bisher erhobenen Arbeitnehmerbeitrag - das jeweilige individuelle zusatzversorgungspflichtige Entgelt (zvE). Soweit bei den nachstehend aufgeführten Vomhundertsätzen keine Bezugsgröße angegeben ist, beziehen diese sich auf das zvE.

#### **1.1 Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in der VBL-West (§ 37 Absatz 1 Sätze 1 bis 2a ATV)**

Bei Beschäftigten, die im Abrechnungsverband West der VBL pflichtversichert sind, betrug der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag 0,2 v.H. ab 1. Juli 2015. Er erhöhte sich ab 1.7.2016 auf 0,3 v.H. und wird ab 1.7.2017 auf 0,4 v.H. ansteigen.

Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag dient nicht der Finanzierung der bereits laufenden Leistungen, sondern der späteren Finanzierung biometriebedingter Mehrkosten, hierzu wird er zunächst einem zu bildenden Sondervermögen der VBL zugeführt und ab 2023 aus diesem wieder entnommen (vgl. II. 1.8).

#### **1.2 Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in der VBL-Ost (§ 37a Absatz 1 Sätze 1 und 2 ATV)**

Bei Beschäftigten, die im Abrechnungsverband Ost der VBL pflichtversichert sind, ist danach zu unterscheiden, welcher Umlagesatz für sie maßgeblich ist:

- Ist der **Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL** maßgeblich, erhöhte sich der bisherige Arbeitnehmerbeitrag ab 1. Juli 2015 auf 2,75 v.H. und ab 1.7.2016 auf 3,5 v.H.; ab 1. Juli 2017 beträgt er 4,25 v.H. Damit ist entsprechend der in der Tarifrunde 2003 erzielten Grundsatzvereinbarung für die VBL-Ost weiterhin gewährleistet, dass die Beschäftigten die Hälfte des erforderlichen Finanzierungsaufwandes ihrer betrieblichen Altersversorgung im Punktemodell selber tragen.
- Ist dagegen der **Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL** maßgeblich (Wechselfälle i.S. von § 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS), gelten für diese Beschäftigten die vorstehenden Hinweise unter 1.1.

#### **1.3 Steuerrechtliche Behandlung der zusätzlichen Arbeitnehmeraufwendungen**

Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben IV Nr. 16/2916 vom 7.4.2016

#### **1.4 Grenzbeträge in der Zusatzversorgung (§§ 15, 39 ATV; § 82 VBLS)**

Hierzu wird auf die jährlich von der VBL bekanntgegebenen „Rechengrößen in der Zusatzversorgung“ hingewiesen, die ich kürzlich allgemein per E-Mail versandt habe.

### **1.5 Freiwillig versicherte Wissenschaftler und Beschäftigte mit Versicherung im Versorgungswerk der Presse (§ 37a Absätze 2 und 3)**

Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag wirkt sich nicht auf die Beschäftigten aus, die statt der Pflichtversicherung entweder als Wissenschaftler in der Freiwilligen Versicherung der VBL (§ 2 Absatz 2 ATV) oder im Versorgungswerk der Presse (§ 25 Absatz 1 Satz 4 ATV) versichert sind. Die Protokollnotiz zu § 37a Absätze 2 und 3 ATV stellt klar, dass in diesen Fällen weiterhin von einem Arbeitnehmerbeitrag von 2,0 v.H. auszugehen ist.

### **1.6 Auswirkung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags auf sonstige Entgeltbestandteile**

Die Berechnungsweise sonstiger Entgeltbestandteile (z. B. Krankengeldzuschuss) ändert sich durch den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag grundsätzlich nicht. Er ist hinsichtlich der Berechnung solcher Entgeltbestandteile so zu behandeln wie die bisher bereits erhobenen Arbeitnehmerbeiträge. Das bedeutet: War der bisherige Arbeitnehmerbeitrag von 1,41 v.H. bzw. 2,0 v.H. bei der Berechnung sonstiger Entgeltbestandteile zu berücksichtigen, ist im Rahmen dieser Berechnungen künftig stattdessen der sich nach Ziffer II 1.1 bzw. 1.2 jeweils ergebende Gesamtbeitrag der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, also seit 1.7.2016 ein Beitrag von zunächst 1,71 bzw. 3,5 v.H.

Die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts selbst ändert sich durch den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag nicht; das gilt nach § 64 Absatz 4 Satz 2 VBL-Satzung auch für den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der VBL-Ost.

### **1.7 Abführung und Meldung an die VBL**

Hinsichtlich der meldetechnischen Einzelheiten für den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag verweise ich auf die Ihnen am 1.9.2015 per E-Mail zugesandte VBLinfo 2/2015 vom August 2015. Die aktualisierten Fassungen der DATÜV-ZVE und der RIMA hatte ich Ihnen am 8.9.2015 ebenfalls per E-Mail zugesandt.

### **1.8 Spätere Verwendung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags in der VBL-West (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 37 Absatz 1 ATV)**

Ab 2023 wird aus dem mit den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen in der VBL-West gebildeten Sondervermögen erstmals Geld entnommen, um die eine Hälfte der biometriebedingten Mehrkosten zu finanzieren. Diese Mehrkosten werden pauschal ermittelt, indem je Kalenderjahr der sich aus der Anlage zum 9. ÄndTV ergebende Vorhundert-satz auf die Rentenausgaben in diesem Kalenderjahr angewandt wird. Die Hälfte des sich danach ergebenden Betrages wird aus dem Sondervermögen entnommen und fließt als sonstige Einnahme in die Berechnung des Finanzierungsaufwandes für die VBL-West ein.

#### **Beispiel 1:**

Ergeben sich im Jahr 2023 insgesamt 5,283 Mrd. Euro Rentenausgaben, entfallen hierauf nach der Anlage zum Ergänzungsstarifvertrag 4,77 v.H. auf die verlängerte Lebenserwartung. Die biometriebedingten Mehrkosten betragen damit in Jahr 2023 ( $5,283 \times 4,77/100 =$ ) rd. 252 Mio. Euro. Die Hälfte hiervon, also 126 Mio. Euro wird aus dem Sondervermögen entnommen.

Zu der Entnahme aus dem Sondervermögen kommt es ab 2023 in jedem Fall, also selbst dann, wenn der Finanzierungsaufwand (Umlagesatz, Sanierungsgeld) der VBL-West insgesamt nicht steigt oder sogar sinkt. Die künftige Entwicklung des Finanzierungsaufwandes wurde in den Tarifverhandlungen bewusst ausgeblendet, u. a., da der Umlagesatz von einer Reihe weiterer Faktoren abhängig und letztlich nicht aussagekräftig ist - so können z. B. die absoluten Kosten bei sinkendem Umlagesatz auch steigen und umgekehrt.

Eine Vermögensentnahme ist ab 2023 nur für den Fall ausgeschlossen, dass der Umlagesatz in der VBL-West unter den heutigen Wert von 7,86 v.H. sinkt (§ 37 Absatz 1 Satz 5 Buchst. d ATV).

## **2. Finanzierung der anderen Hälfte des finanziellen Mehrbedarfs durch die Arbeitgeber**

### **2.1 VBL-West (§ 37 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 Buchst. c ATV)**

Nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ATV tragen die Arbeitgeber künftig entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 6,45 v.H. bis zu 6,85 v.H. Der künftige Arbeitgeberaufwand zur Finanzierung der biometriebedingten Mehrkosten wird also wie bei den Beschäftigten auf 0,4 v.H. begrenzt.

Allerdings zahlen die Arbeitgeber nicht sofort zusätzliche Mittel an die VBL, sondern erst, wenn bzw. soweit dies im Umlage- bzw. Deckungsabschnittsverfahren erforderlich werden sollte.

Nach § 37 Absatz 1 Satz 5 Buchst. c ATV tragen die Arbeitgeber die andere Hälfte der biometriebedingten Mehrkosten; nach dem Beispiel 1 unter II. 1.8 wären das im Jahr 2023 ebenfalls 126 Mio. Euro.

Da die Arbeitgeber ihre Hälfte jedoch „im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes“ tragen, muss es nicht zwingend zu einer Erhöhung des Umlagesatzes oder Sanierungsgeldes kommen. Hintergrund: Der Finanzierungsaufwand wird schon jetzt und auch in Zukunft jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenserwartung berechnet und nicht mehr unter Berücksichtigung der Lebenserwartung nach den Richttafeln Heubeck 1998. Faktisch zahlen die Arbeitgeber also bisher schon (immer) die gesamten biometriebedingten Mehrkosten alleine. Mit dem nun vereinbarten Tarifergebnis wird dieser Zustand beendet und der biometriebedingte Mehraufwand künftig zur Hälfte von den Beschäftigten mitgetragen.

#### **Beispiel 2:**

Ohne die Tarifeinigung ergeben sich in der VBL-West im Jahr 2023 (voraussichtlich) Rentenausgaben in Höhe von 5,283 Mrd. Euro, davon entfallen 252 Mio. Euro auf die veränderten biometrischen Rechengrundlagen (vgl. Beispiel 1). Hiervon werden 126 Mio. Euro durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen finanziert und 126 Mio. Euro durch die Arbeitgeber, die ihren Beitrag im Rahmen des festgesetzten Finanzierungsaufwandes erbringen. Im Jahr 2024 erhöhen sich die Rentenausgaben um 54 Mio. Euro auf 5,337 Mrd. Euro. Nach der Anlage zum Ergänzungstarifvertrag entfallen davon 5,34 v.H. auf die veränderten biometrischen Rechengrundlagen, also rd. 285 Mio. Euro. Die eine Hälfte davon, also 142,5 Mio. Euro wird durch eine entsprechende Entnahme aus dem Sondervermögen finanziert, die andere Hälfte von den Arbeitgebern im Rahmen des insgesamt festzusetzenden Finanzierungsaufwandes (s.o.).

Der Mehraufwand der Arbeitgeber ist - analog zur Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags - begrenzt auf 0,4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Sollten die versicherungsmathematischen Prognosen für die VBL-West ergeben, dass dies zu

einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt nicht mehr ausreichen sollte, wären die Werte im Rahmen der vereinbarten regelmäßigen Überprüfung (vgl. II. 5.) anzupassen.

## **2.2 VBL-Ost (§ 37a Absatz 1 Sätze 3 und 4)**

Auch in der VBL-Ost tragen die Arbeitgeber ihren Teil der künftigen Mehrkosten im Umlageverfahren entsprechend dem periodischen Bedarf. Im Ergebnis wird damit die bisherige reine Kapitaldeckung in der VBL-Ost durch eine Mischfinanzierung aus Kapitaldeckung und Umlagefinanzierung abgelöst.

Die Arbeitgeber in der VBL-Ost zahlen nach der Tarifeinigung zur Finanzierung der Mehrkosten aufgrund veränderter Lebens- und Zinserwartungen künftig eine um bis zu 2,25 Prozentpunkte erhöhte Umlage. Wie in der VBL-West erfolgt die erhöhte Zahlung aber nicht zeitgleich mit den Beschäftigten, sondern auch hier entsprechend dem periodischen Bedarf im jeweiligen Deckungsabschnitt des Umlageverfahrens.

Allerdings bezieht sich die Tarifeinigung nur auf die bisher kapitalgedeckten Anwartschaften. Die Finanzierung der bis 2010 im Umlageverfahren finanzierten Anwartschaften und Renten in der VBL-Ost war nicht Gegenstand der Verhandlungen und ist auch nicht Gegenstand der Einigung. Wann zur Finanzierung dieser Verpflichtungen eine zusätzliche Anhebung des Umlagesatzes erforderlich wird, bleibt abzuwarten; für den kommenden Deckungsabschnitt (2017 bis 2021) ist dies jedoch noch nicht erforderlich und es verbleibt zunächst bei einem Umlagesatz von 1 v.H.

## **3. Unveränderte Leistungsseite (§ 2 Nr. 3 Ergänzungstarifvertrag)**

Die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt nach der Präambel und nach der neu in den ATV eingefügten Protokollnotiz zu Abschnitt III (s. § 1 Nr. 2 des 9. ÄndTV) unverändert.

Diese Kernaussage soll einerseits klarstellen, dass sich aus den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen keine zusätzlichen Leistungen ergeben, andererseits bekennen sich die Tarifvertragsparteien mit der Protokollnotiz zu Abschnitt III ATV ausdrücklich auch zu den bestehenden tarifvertraglichen Vereinbarungen

- Aufgrund der unverändert hohen Zinsgarantie im Rahmen der Leistungszusage gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass es auch in Zukunft keine Bonuspunkte geben wird (Protokollnotiz zu § 19 ATV [s. § 1 Nr. 4 Buchst. b des 9. ÄndTV]). Dies gilt unabhängig davon, ob die Anwartschaften im Kapitaldeckungs- und im Umlageverfahren erworben wurden. Sie beziehen sich mit der Protokollnotiz zu § 33 Absatz 7 ATV [§ 1 Nr. 5 des 9. ÄndTV] zudem ausdrücklich auch auf die vereinbarte Dynamik der Startgutschriften, die an die Bonuspunkte im Punktemodell angekoppelt war und dies auch bleibt. Bei Betrachtung der Gesamtanwartschaft aus Startgutschrift und Neuanwartschaft aus dem Punktemodell wird die auch für die Zukunft erwartete Nichtdynamisierung der Startgutschrift durch die bewusst nicht an die Kapitalmarktlage angepassten sehr hohen Zinsgarantien im Punktemodell kompensiert.
- Die Zinserträge in der VBL-Ost werden trotz der Beitragserhöhung auf 6,25 v.H. nur in dem Maße in die Überschussberechnungen nach § 19 Absatz 1 ATV einbezogen, wie sie sich ergeben hätten, wenn weiterhin nur ein Beitrag 4,0 v.H. in die Kapitaldeckung einbezahlt worden wäre [s. § 1 Nr. 4 Buchst. A des 9. ÄndTV].

- Die Anhebung des Arbeitnehmerbeitrags in der VBL-Ost hat nach der neu eingefügten Protokollnotiz zu § 37a Abs. 1 ATV keine Auswirkungen auf den Anteil der sofort unverfallbaren Anwartschaft [s. § 1 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa des 9. ÄndTV].

#### **4. Satzungsrechtliche Umsetzung**

Nach § 2 des 9. ÄndTV regelt die VBL die satzungsrechtliche Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen eigenständig.

#### **5. Regelmäßige Überprüfung (§ 3 des 9. ÄndTV)**

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen regelmäßig zu überprüfen.

#### **6. Inkrafttreten, Kündbarkeit (§ 4 bzw. § 1 Nr. 9 des 9. ÄndTV)**

Der 9. ÄndTV tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Nach § 40 Abs. 2 kann der ATV mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 – für den Bereich der TdL ist er frühestens zum 31. Dezember 2024 kündbar.

Im Auftrag  
Jammer